VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

11 K 5144/07. A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte;

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5260336-221,

Beklagte,

w e g e n Asylrecht (Algerien)

hat Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Bührer
als Einzelrichterin
der 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 26. Februar 2009

für **R e c h t** erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen worden ist.

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. November 2007 verpflichtet unter Abänderung des Bescheides vom 25. April 1997 festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Algerien vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist am in Algerien geboren und algerischer Staatsangehöriger.

Am 10. August 1996 wurde er von der Bahnpolizei befragt und gab unter Vorlage einer Carta D'Identita an, er heiße und sei italienischer Staatsangehöriger. Bei einer Anhörung durch den Ermittlungsrichter am 21. August 1996 wegen eines Diebstahls am 20. August 1996 gab er an, die italienischen Papiere seien gefälscht. Er heiße in Wahrheit und sei algerischer Staatsangehöriger. Seine Familie lebe noch in Algerien. In Italien lebten zwei Brüder von ihm. Er selbst habe nach seiner Ausreise aus Algerien vier oder fünf Jahre illegal in Italien gelebt und als Bauer gearbeitet. Seine Mutter sei gestorben, zu seinem Vater, der 62 Jahre alt sei, habe er keinen Kontakt mehr. Anfang August 1996 sei er nach Deutschland eingereist.

Am 11. Februar 1997 stellte der Kläger unter den Aliaspersonalien geboren am in Algerien, einen Asylantrag. Als Grund für seine Ausreise aus Algerien gab er an, dass er mit seiner Stiefmutter nicht zurecht gekommen sei. Sie habe ihn aus dem Haus geworfen. Das Asylverfahren blieb erfolglos (Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25. April 1997). Am 27. April 1999

stellte der Kläger aus der Strafhaft heraus einen Folgeantrag. Er könne nicht nach Algerien zurückkehren, weil die FIS junge Männer rekrutiere, damit sie andere Menschen töte. Das widerspreche den menschlichen Prinzipien. Mit Bescheid vom 7. Mai 1999 lehnte das Bundesamt es ab, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen.

Vom 3. bis 11. März 2005 befand sich der Kläger in stationärer Behandlung im Klinikum wegen der Erstmanifestation eines Diabetes mellitus Typ I. Der Kläger muss seitdem mehrmals täglich Insulin spritzen. Am 4. Januar 2007 legte der Kläger bei der Ausländerbehörde eine Geburtsurkunde auf den Namen geb. am vor und beantragte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Er legte eine Bescheinigung des Algerischen Konsulats vor, wonach seine Identität geprüft und festgestellt worden sei. Am 6. März 2007 stellte der Kläger einen weiteren Folgeantrag und beantragte die Feststellung von Abschiebehindernissen, weil er an Diabetes mellitus leide. Die Behandlung dieser Erkrankung werde vom staatlichen Gesundheitssystem nicht finanziert und die Kosten der Behandlung könne er nicht selbst aufbringen. Mit Bescheid vom 22. März 2007 lehnte des Bundesamt den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 25. April 1997 bezüglich der Feststellung zu §53 Abs. 1-6 des Ausländergesetzes ab. Der Bescheid wurde als Einschreiben am 22. März 2007 an den damaligen Bevollmächtigten des Klägers zur Post gegeben. Der Kläger erhob am 7. Mai 2007 Klage - 11 K 1889/97 -, welche mit Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 7. November 2007 wegen Versäumung der Klagefrist als unzulässig abgewiesen wurde.

Bereits am 26. Juni 2007 hatte der Kläger beim Bundesamt erneut beantragt Abschiebehindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG festzustellen. Er legte ein ärztliches Attest vom 4. Juni 2007 vor, wonach er an einer Reaktion auf schwere Belastung und Anpassungsstörung leide (F43.22). Vom 2. Oktober 2007 bis 13. Oktober 2007 befand sich der Kläger erneut in stationärer Behandlung zur Neueinstellung seines Diabetes. Mit Bescheid vom 9. November 2007, am 12. November 2007 zur Post gegeben, lehnte des Bundesamt es erneut ab, den Bescheid vom 25. April 1997 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1-6 des Ausländergesetzes abzuändern. Mit dem vorgelegten Attest habe der Kläger nicht dargetan, welche Folgen bei einer Rückkehr nach Algerien aufgrund der Erkrankung drohten. Dass er nicht in der Lage sein werde, die benötigten Medikamente zu finanzieren, sei von ihm nicht vorgetragen worden.

Der Kläger hat am 19. November 2007 Klage erhoben. Er macht geltend, er leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Diese sei in Algerien nicht behandelbar. Zudem könne er eine etwa mögliche Behandlung nicht finanzieren, da er in Algerien keine Krankenversicherung haben werde. Wegen der zusätzlichen Belastung durch die Diabetes-Typ-1-Erkrankung sei es ihm auch nicht möglich, einen Beruf auszuüben. Er legt zwei Atteste des Dr. med. Arzt für Neurologie und Psychiatrie - Psychotherapie - vom 18. Dezember 2007 und 1. Februar 2008 sowie einen Kurzbericht des Diabeteszentrums vom 17. Januar 2008 vor. Wegen der Einzelheiten der ärztlichen Stellungnahmen wird auf Bl. 16, 21 und 22 der Gerichtsakte Bezug genommen.

Der Kläger hat zunächst beantragt,

> die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 9. November 2007 zu verpflichten unter Abänderung des Bescheides vom 25. April 1997 festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsve vorliegen.

Nach Hinweis auf den Gegenstand des angefochtenen Bescheides beantragt er nunmehr unter teilweiser Zurücknahme der Klage,

> die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 9. November 2007 zu verpflichten, unter Abänderung des Bescheides vom 25. April 1997 len. dass in seiner Person ein Abschiebungsverbot festzustellen, dass in seiner Person ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 und 3

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Der Kläger ist im Termin zur mündlichen Verhandlung zu seinen persönlichen Verhältnissen sowie zu seinen Erkrankungen angehört worden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Gerichtsakte des Verfahrens 11 K 1889/07 nebst Bundesamtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde der Stadt Essen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Verfahren war gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit der Kläger die Klage im Hinblick auf den zunächst ebenfalls geltend gemachten Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zurückgenommen hat.

Im Übrigen hat die Klage Erfolg.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat unter Aufhebung des Bescheides vom 9. November 2007 Anspruch auf die Feststellung, dass hinsichtlich seiner Person ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Der Kläger hat zunächst Anspruch auf Wiederaufgreifen seines mit Bescheid vom 25. April 1997 bestandskräftig abgeschlossenen Verfahrens zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (früher: § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG). Denn die Sachlage hat sich durch die ärztliche Diagnose einer psychischen Störung mit Krankheitswert durch das Attest vom 4. Juni 2007 nachträglich zugunsten des Klägers geändert (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG). Dieses Vorbringen eröffnet die Möglichkeit zu einer ihm günstigeren Sachentscheidung. Denn angesichts der wirtschaftlichen Situation in Algerien hat sich dadurch die Chance des Klägers, nach Rückkehr einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz zu finden und damit die Finanzierung seiner Diabetes-Behandlung sicherzustellen, weiter verschlechtert.

Der Kläger hat den Wiederaufgreifensgrund auch fristgerecht geltend gemacht.

Zum Umfang der Darlegungspflicht vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2004 - 1 C 15/03 -, BVerwGE 122,103 ff./juris.

Nach § 51 Abs. 3 VwVfG muss der Antrag auf Wiederaufgreifen binnen drei Monaten gestellt werden; die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat. Der Kläger hat nach seinen insoweit glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung erst mit dem Besuch bei dem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, Dr. am 4. Juni 2007 erkannt, dass seine psychischen Probleme Krankheitswert erreichten. Mit dem Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens am 26. Juni 2007 hat der Kläger den Wiederaufgreifensgrund binnen der Frist von drei Monaten geltend gemacht. Dem Anspruch auf Wiederaufgreifen steht auch nicht die Vorschrift des § 51 Abs. 2 VwVfG entgegen. Der Kläger war ohne grobes Verschulden gehindert, den Wiederaufgreifensgrund in dem vorhergehenden Folgeverfahren geltend zu machen. Denn der Grund für das Wiederaufgreifen ist erst nach Ablauf der Klagefrist zu dem Bescheid vom 22. März 2007 entstanden.

In der Person des Klägers besteht aus gesundheitlichen Gründen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Ein Abschiebungsverbot nach dieser Vorschrift liegt nur vor bei einer erheblichen und konkreten Gefahr,

BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18/05 -, BVerwGE 127, 33-42; vgl. allgemein zum Gefahrenbegriff des § 53 AuslG BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 -, InfAuslR 1995, 24 ff.

die dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung nicht nur regional, sondern landesweit droht.

BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 15.95 -, DVBl. 1996, S. 612 ff., Urteil vom 19. November 1996 -1 C 6.95 -, S. 20 des Urteilsabdrucks, Urteil vom 11. November 1997 - 9 C 13.96 -, NVwZ 1998, 526 ff., und Urteil vom 27. April 1998 - 9 C 13.97 -.

„Zielstaatsbezogen" sind solche Gefahren, die sich der Sache nach aus der Unzumutbarkeit des Aufenthalts im Zielland herleiten und damit in Gefahren gründen, die im Zielstaat der Abschiebung drohen.

BVerwG, Urteil vom 11. November 1997, a.a.O., Urteil vom 25. November 1997 - 9 C 58/96 -, NVwZ 1998, 524, 525, und Urteil vom 29. Oktober 2002 - 1 C 1.02 -, DVBl 2003, 463, 464.

Eine Gefahr in diesem Sinne kann auch die bei Rückkehr drohende Verschlimmerung einer Krankheit darstellen, soweit sie durch im Zielstaat der Abschiebung bestehende Umstände, wie zum Beispiel unzureichende oder unerreichbare medizinische Behandlung verursacht wird.

BVerwG, Urteil vom 27. April 1998 - 9 C 13.97 -, sowie Urteil vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18/05 -, BVerwGE 127,33 ff.

Erheblich ist eine solche Gefahr, wenn eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist, wenn sich also der Gesundheitszustand wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Konkret ist die Gefahr, wenn diese Verschlechterung alsbald nach Rückkehr einträte.

BVerwG, Urteil vom 29. Juli 1999 - 9 C 2/99 -, juris, sowie Urteil vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18/05 -, BVerwGE 127, 33 ff.

Die Frage des Eintritts einer Rechtsgutsverletzung ist dabei mit dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu prüfen.

BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324, 330.

Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger nach Rückkehr wegen fehlender Erreichbarkeit bzw. Finanzierbarkeit der Diabetesbehandlung erhebliche, irreversible Gesundheitsschäden erleiden würde. Zwar ist Diabetes mellitus Typ 1 in Algerien behandelbar.

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Auskunft vom 7. Juli 2007 an das VG Frankfurt/Oder.

Es ist jedoch überwiegend wahrscheinlich, dass er die Kosten der dauernden medizinischen Versorgung weder über eine Krankenversicherung noch selbst wird aufbringen können.

Zunächst wird der Kläger, der nach eigenen Angaben im Jahr 1992 Algerien verlassen hat, jedenfalls aber nachweislich seit 1996 sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, bei einer Rückkehr nach Algerien nicht gesetzlich krankenversichert sein.

Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Algerien vom 29. Januar 2008, S. 21.

Eine Wiederaufnahme des Klägers in die gesetzliche Krankenversicherung als Ehefrau oder Kind

-zu den Altersgrenzen vgl. ACCORD.Anfragebeantwortung vom 28. August 2007-

scheidet aus. Es ist auch überwiegend wahrscheinlich, dass er den Krankenversicherungsschutz nicht durch unverzügliche Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit wird sicherstellen können. Zwar ist zunächst die Ausländerbehörde gehalten, einem in sein Heimatland zurückkehrenden Ausländer die zur Überwindung von Übergangsschwierigkeiten erforderlichen Medikamente für einen gewissen Zeitraum zur Verfügung zu stellen.

BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2002 - 1 C 1.02 -, DVBl. 2003, S. 463, 464; s. auch die Vorkehrungen für eine im Jahr 2008 geplante Abschiebung des Klägers, Bl. 762, 770a der Ausländerakte (Beiakte Heft 5).

Der Kläger muss jedoch aufgrund der Besonderheiten der Diabeteserkrankung im Anschluss an den Übergangszeitraum eine lückenlose Versorgung mit Teststreifen und Insulin sicherstellen können, um schwerwiegende gesundheitliche Folgen abwehren zu können. Unter - oder Nichtversorgung mit Insulin führt zu einer Überzuckerung bis hin zum sog. Diabetischen Koma (hyperglykämischer Schock), einer lebensbedrohlichen Komplikation.

Vgl. Der Brockhaus Gesundheit, 7. Auflage 2006, S. 277.

Es ist davon auszugehen, dass der heute 35 Jahre alte Kläger, der Algerien vor mehr als 12 Jahren verlassen hat, eine versicherungspflichtige Tätigkeit wegen der angespannten Lage des Arbeitsmarktes in Algerien nicht alsbald nach Rückkehr wird erreichen können. Denn er hat die Schule ohne Schulabschluss verlassen. Er verfügt weder über eine Berufsausbildung noch über sonstige berufliche, in den Jahren im Ausland erworbene maßgebliche Qualifikationen. Hinzu kommt, dass er durch seine psychische Erkrankung und die Erfordernisse seiner Diabeteserkrankung (4x täglich Blutzuckermessen und Spritzen, siehe Bericht des Ambulanten Diabetes-Zentrum vom 13.03.2008, nach Bl. 792 der Ausländerakte/Beiakte Heft 5) am Arbeitsmarkt mit weiteren Nachteilen belastet ist. Es bedarf insoweit auch keiner weiteren Sachaufklärung hinsichtlich der psychischen Erkrankung des Klägers im Einzelnen, Soweit mit der Klageschrift vorgetragen ist, es handele sich um eine Posttraumatische Belastungsstörung, handelt es sich offensichtlich um eine Fehlbezeichnung durch die Prozessbevollmächtigten. Aus den vorliegenden Attesten ergibt sich jedoch - ungeachtet weiterer spezieller Ausprägungen -, dass beim Kläger jedenfalls eine depressive Erkrankung besteht, die durch stützende Gespräche behandelt und deren Begleiterscheinung (Schlafstörungen) momentan mit Promethazin therapiert wird (Attest des Dr. vom 4. Juni 2007, Blatt 2 Beiakte Heft 1,: Reaktion auf schwere Belastung und Anpassungsstörung; Atteste des Dr. vom 18. Dezember 2007 und 11. Dezember 2008, Gerichtsakte Bl. 16, Ausländerakte/Beiakte Heft 6 letztes Blatt: emotional instabile Persönlichkeitsstörung; Ambulantes Diabeteszentrum Kurzbericht vom 17. Januar 2008: Depression)

Unter diesen Bedingungen ist es nahezu ausgeschlossen, dass der Kläger unverzüglich nach Rückkehr eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung finden wird. Die offizielle Arbeitslosenquote in Algerien beträgt 13,8%, liegt unabhängigen Experten zufolge aber

deutlich höher. Besonders jüngere Leute - mit denen der Kläger als Rückkehrer und „Neueinsteiger" um einen Arbeitsplatz konkurrieren müsste - haben Schwierigkeiten einen Arbeitsplatz zufinden. 70 % der Arbeitslosen sind unter 30 Jahre alt.

Vgl. Auswärtiges Amt, Länderinformationen: Algerien/Wirtschaft, http://www.auswaertiges-amt.de: Auswärtiges Amt, Bericht die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Algerien vom 29. Januar 2008, S. 8: Die Jugendarbeitslosigkeit liegt bei rund 60%.

Es spricht alles dafür, dass der Kläger die Kosten seiner medizinischen Versorgung auch nicht sonst aus eigenen Mitteln wird aufbringen können. Denn die Behandlung von Diabetes ist durch die Erfordernisse des täglichen Blutzuckermessens und der nachfolgenden Insulingabe sowie etwa erforderliche mehrtägige stationäre Aufenthalte - wie in den Jahren 2005 und 2007 erfolgt - extrem kostenintensiv. In Algerien lebt von den engeren Angehörigen aber nur noch der 74 Jahre alte Vater des Klägers. Dafür, dass dem Kläger trotz der bestehenden Erkrankungen der Abschluss einer privaten Krankenversicherung zu einem tragbaren, etwa mit Hilfe der in Italien lebenden Brüder aufzubringenden Preis möglich sein würde, ist - ungeachtet der Frage, ob in Algerien private Krankenversicherer überhaupt existieren - nichts erkennbar.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG mithin vor, ist die Beklagte zur Feststellung eines entsprechenden Abschiebungsverbotes zu verpflichten. Nach § 24 Abs. 2 AsylVfG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien vom 19. August 2007, in Kraft getreten am 28. August 2007, BGBl. I S. 1970 ff., ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nunmehr zur Feststellung aller zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote zuständig. Das Bundesamt hat folglich auch das in Ausnahmefällen noch eröffnete Ermessen im Rahmen der Soll-Vorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auszuüben.

So BVerwG, Urteil vom 11. September 2007 - 10 C 8.07 -.juris.

Soweit demnach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG als „Soll-Vorschrift" der Beklagten bzw. dem Bundesamt in atypischen Fällen die Ausübung von Ermessen eröffnet, ist weder vorgetragen noch sonst erkennbar, dass hier eine solche atypische Situation vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 2, 155 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.
Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder